
Liechtenstein: Einführung von Anti-Missbrauchs- bestimmungen und weiteren Steuergesetz- anpassungen

Liechtenstein hat auf Druck der Europäischen Union sein Steuergesetz angepasst und an europäische bzw. internationale Standards angeglichen. Der vorliegende Beitrag diskutiert die Auswirkungen der Gesetzesänderungen und gibt einen Überblick über den daraus resultierenden Handlungsbedarf*.

1 Ausgangslage

Am 13. Juli 2018 traten verschiedene Änderungen am liechtensteinischen Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern vom 23. September 2010 (Steuergesetz; «SteG»)¹ in Kraft. Diese gelten zum grössten Teil erstmals für die Veranlagung des Steuerjahres 2019.²

Hintergrund der Steuergesetzänderungen war eine Überprüfung der steuerlichen Gesetzgebung und der Verwaltungspraxis durch die Europäische Union im Hinblick auf Steuertransparenz, faire Besteuerung von Unternehmen und die Umsetzung der OECD-Massnahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (OECD/G20-Projekt BEPS – Base Erosion and



Martin Meyer

lic. oec. HSG, eidg. dipl. Steuerexperte,
dipl. Treuhandexperte und Treuhänder
(Liechtenstein), Leiter Steuern und Recht,
PwC GmbH, Liechtenstein



Mato Bubalovic

M.A. HSG in Law, Manager Steuern und Recht,
PwC GmbH, Liechtenstein

Profit Shifting). Im Rahmen der Untersuchung wurden beim liechtensteinischen SteG unter anderem die asymmetrische Behandlung von Kapitalgewinnen und Kapitalverlusten von Beteiligungen an juristischen Personen bemängelt; ferner das Fehlen von Anti-Missbrauchsbestimmungen zum Eigenkapital-Zinsabzug und bezüglich der Steuerbefreiung von Beteiligungsträgern bzw. Kapitalgewinnen aufgrund von Beteiligungen an juristischen Personen. Um nicht auf der sog. schwarzen Liste des EU-Rates für Wirtschaft und Finanzen («ECOFIN») von als unkooperativ geltenden Jurisdiktionen ausserhalb der EU zu stehen, hat Liechtenstein sich verpflichtet, die bemängelten Punkte bis Ende 2018 anzupassen und an die europäischen (bzw. internationalen) Steuerstandards, die von den EU-Mitgliedsstaaten einzuhalten sind, anzuglei-

chen.³ In der Folge wurde Liechtenstein auf die sog. graue Liste derjenigen Staaten gesetzt, die sich zu entsprechenden Anpassungen verpflichten haben. Aufgrund der Umsetzung der gegenüber der Europäischen Union angekündigten Anpassungen wurde Liechtenstein am 2. Oktober 2018 auch von der sog. grauen Liste gestrichen.⁴

Der Gesetzgeber hat diese Gelegenheit zum Anlass genommen, auch weitere Änderungen am Steuergesetz vorzunehmen.⁵

2 Wesentliche Steuergesetzanpassungen

2.1 Anti-Missbrauchsbestimmungen: Einschränkung der Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen und Kapitalgewinnen

2.1.1 Beteiligungserträge

Beteiligungserträge aufgrund von Beteiligungen an juristischen Personen sind in Liechtenstein sowohl bei natürlichen als auch juristischen Personen grundsätzlich von der Steuer befreit (vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. n und Art. 48 Abs. 1 lit. e sowie Abs. 2 lit. b SteG). Bis zur Veranlagung des Steuerjahres 2018 erfährt diese Steuerbefreiung lediglich dann eine Einschränkung, sofern bei Beteiligungen, die mindestens 25 % der Stim-

INHALTSVERZEICHNIS

1 Ausgangslage

2 Wesentliche Steuergesetzanpassungen

- 2.1 Anti-Missbrauchsbestimmungen: Einschränkung der Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen und Kapitalgewinnen
 - 2.1.1 Beteiligungserträge
 - 2.1.2 Kapitalgewinne
 - 2.1.3 Umsetzungsfragen
 - 2.1.4 Geltendmachung der Steuerbefreiung
 - 2.1.5 Übergangsbestimmungen
- 2.2 Anti-Missbrauchsbestimmungen: Einschränkung des Eigenkapital-Zinsabzugs
 - 2.2.1 Double-Dipping-Strukturen
 - 2.2.2 Weitere potentiell missbräuchliche Transaktionen
- 2.3 Aufhebung der Abzugsfähigkeit von Verlusten aus Beteiligungen
- 2.4 Handlungsbedarf

3 Weitere Steuergesetzanpassungen

4 Zeitliche Geltung der neuen Gesetzesbestimmungen

5 Fazit und Ausblick

* Die Autoren danken Michael Reusser, B.A. HSG in Business Administration, PwC Zürich, Assistant (Steuern und Recht) für die tatkräftige Unterstützung bei der Erstellung dieses Artikels.

¹ Liechtensteinisches Landesgesetzblatt («LGBL.») 2010 Nr. 340.

² Vgl. zum Ganzen das Gesetz vom 7. Juni 2018 über die Abänderung des Steuergesetzes (LGBL. 2018 Nr. 147).

³ Vgl. zum Ganzen den Bericht und Antrag der Regierung Nr. 35/2018 betreffend die Abänderung des Steuergesetzes, S. 5 ff. (nachfolgend zit. als «Bericht und Antrag»)

sowie EUROPÄISCHE KOMMISSION, Fragen und Antworten zur EU-Liste der nicht kooperativen Staaten, Brüssel, 5. Dezember 2017 (abgerufen am 27. September 2018 unter http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-5122_de.pdf).

⁴ Liechtenstein kein Steuerparadies mehr, in: Liechtensteiner Vaterland, Beitrag vom 2. Oktober 2018 (abgerufen am 2. Oktober 2018 unter <http://www.vaterland.li/liechtenstein/politik/liechtenstein-kein-steuer-paradiese-mehr;art169,350494>).

⁵ Vgl. hierzu den Exkurs in Kapitel 3.

ANTI-MISSBRAUCHSBESTIMMUNGEN

men oder des Kapitals betragen, die Erträge von der leistenden Person steuerlich als Aufwand geltend gemacht werden können. Diese Einschränkung gilt für Beteiligungen, die von juristischen Personen und natürlichen Personen im Geschäftsvermögen gehalten werden und wird auch nach neuem Recht beibehalten (vgl. Art. 15 Abs. 2 lit. n und Art. 48 Abs. 3 lit. a SteG)⁶.

Wie eingangs erwähnt, bemängelte die Europäische Union das Fehlen konkreter Anti-Missbrauchsbestimmungen in Zusammenhang mit der Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen und Kapitalgewinnen aufgrund von Beteiligungen an juristischen Personen. Dabei hat sich Liechtenstein gegen die Einführung einer Hinzurechnungsbesteuerung (sog. controlled foreign corporation [CFC] rules) entschieden und stattdessen eine wirtschaftsfreundlichere sog. Switch-Over-Klausel eingeführt. Danach erfolgt neu gemäss Art. 48 Abs. 3 lit. b SteG dann keine Freistellung von Beteiligungserträgen, die von ausländischen juristischen Personen stammen, wenn:

- der Gesamtertrag der ausländischen leistenden juristischen Person nachhaltig⁷ zu mehr als 50% aus passiven Einkünften besteht. Hiervon ausgenommen ist der Fall, dass solche (d.h. passive) Einkünfte im Rahmen einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der leistenden juristischen Person erzielt werden (bspw. Zinserträge aus dem Betrieb einer Bank⁸; Ziff. 1); und
- der Reingewinn der ausländischen juristischen Person direkt oder indirekt einer niedrigeren Besteuerung unterliegt (Ziff. 2).

Als niedrige Besteuerung im Sinne von Art. 48 Abs. 3 lit. b Ziff. 2 SteG gilt:

- bei Beteiligungen von weniger als 25% der Stimmen oder des Kapitals eine Belastung durch Ertragssteuern mit einem Steuersatz von weniger als der Hälfte des inländischen Steuersatzes nach Art. 61 SteG in Höhe von 12.5% (folglich < 6.25%; lit. aa);

- bei Beteiligungen von mindestens 25% der Stimmen oder des Kapitals eine effektive Ertragssteuerbelastung von weniger als 50% der Ertragssteuerbelastung im vergleichbaren Inlandsfalls nach den Bestimmungen des liechtensteinischen SteG (lit. bb)⁹.

Aufgrund der unterschiedlichen Handhabung von Beteiligungen von weniger als bzw. mindestens 25% folgt, dass auch Erträge aus Streubesitz von der neuen Anti-Missbrauchsbestimmung erfasst sind.

Als passive Erträge gelten gemäss Art. 48 Abs. 4 SteG:

- Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Finanzvermögen, Lizenzgebühren oder sonstige Einkünfte aus geistigem Eigentum und Einkünfte aus Finanzierungsleasing (lit. a);
- Beteiligungserträge aufgrund von Beteiligungen an ausländischen juristischen Personen, deren Gesamtertrag zu mehr als 50% aus niedrig besteuerten passiven Einkünften nach lit. a hiervor besteht und sofern diese Einkünfte nicht im Rahmen einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit erzielt wurden (lit. b);
- Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Liquidation sowie nicht realisierte Wertsteigerungen von Beteiligungen an ausländischen juristischen Personen, sofern diese die Voraussetzungen nach lit. b hiervor erfüllen (lit. c).

Die Begriffe «Gesamtertrag» und «Reingewinn» im Sinne von Art. 48 Abs. 3 lit. b SteG sind in Abs. 5 desselben Artikels definiert. Demnach gelten als Gesamtertrag sämtliche von der ausländischen juristischen Person erzielten Erträge ohne Berücksichtigung von Aufwendungen und Abzügen. Als Reingewinn gelten sämtliche von juristischen Personen direkt oder indirekt erzielten Einkünfte unter Hinzurechnung der jeweiligen ausländischen Ertragssteuern (Vorbelastung). Hierzu sind in einem ersten Schritt die Bruttowerte der steuerlich vorbelasteten Ein-

künfte (Einkünfte vor Steuerbelastung) und anhand dieser Werte das Ergebnis vor Steuern zu ermitteln. Anschliessend sind sämtliche steuerlichen Vorbelastungen dem erwähnten Ergebnis vor Steuern gegenüberzustellen und die massgebende prozentuale Steuerbelastung zu ermitteln.¹⁰

Zur Beurteilung des Vorliegens einer Niedrigbesteuerung sind – wie erwähnt – sämtliche ausländische Ertragssteuern zu berücksichtigen, die das Ergebnis direkt oder indirekt belasten. Dabei sind nebst der Ertragssteuerbelastung der direkt gehaltenen Auslandsgesellschaft (inklusive anfallender Quellensteuern zu Lasten derselben) im Falle einer Ausschüttung auch die Ertragssteuern der indirekt gehaltenen Beteiligungen (inklusive allfälliger Quellensteuern zu Lasten der indirekt gehaltenen Beteiligungen) zu berücksichtigen.¹¹

Der neue Art. 48 Abs. 3 lit. b SteG wird in Abbildung 1 auf Seite 840 grafisch dargestellt.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde die Fra-

ge aufgeworfen, ob die von der leistenden ausländischen juristischen Person geforderte Aktivitätsquote von 50% vom Gesamtertrag sowohl von direkt als auch von indirekt gehaltenen Beteiligungen stammen könne. Diesbezüglich wurde angeregt, bei der vorzunehmenden Qualifikation des Anteils an passiven Einkünften am Gesamtertrag auf Einkünfte aus direkten oder indirekten Beteiligungsverhältnissen abzustellen. Die Regierung ist diesem Vorschlag nicht gefolgt und hält fest, dass jeweils jene Gesellschaft zu beurteilen sei, welche die Ausschüttung tätigt. Erhalte die ausschüttende Gesellschaft wiederum Dividenden, so seien diese Dividenden wiederum eine Stufe tiefer nach den gleichen Kriterien zu prüfen. Mit diesem Vorgehen werde sichergestellt, dass bei jeder Ausschüttung die Tätigkeit der leistenden Gesellschaft konkret geprüft wird.¹²

Ferner wurde in der Vernehmlassung die Ansicht vertreten, dass börsenkotierte Gesellschaften faktisch immer eine aktive wirtschaftliche Tä-

⁶ Neu wird, wie bei Beteiligungserträgen von juristischen Personen, auch betreffend Ausschüttungen von Stiftungen, stiftungsähnlichen Anstalten und besonderen Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit festgelegt, dass diese für den Fall keinen steuerfreien Ertrag bilden, wenn die leistende juristische Person die Ausschüttung als Aufwand geltend machen kann; in Ermangelung einer Beteiligungsquote hat der Schwellenwert von 25% hier jedoch keine Bedeutung (Art. 48 Abs. 3 SteG; vgl. Bericht und Antrag, S. 25).

⁷ Gemäss Bericht und Antrag, S. 26, habe der Gesamtertrag der ausländischen juristischen Person nachhaltig zu mehr als 50% aus passiven Einkünften zu bestehen. Mithin müsse die Tätigkeit der juristischen Person nachhaltig darin bestehen, überwiegend passive Einkünfte zu erzielen. Dies sei der Fall, wenn die Ressourcen (Arbeitskräfte, Kapital) nachhaltig und überwiegend (mehr als 50%) in der Erzielung von passiven Einkünften eingesetzt würden und die Wertschöpfung nachhaltig und überwiegend aus der Erzielung von

passiven Einkünften stamme. Ferner wird für das Kriterium der Nachhaltigkeit eine Wiederholungsabsicht vorausgesetzt, weshalb kurzfristige Tätigkeiten diese Voraussetzungen nicht erfüllen würden. Es sei in der Regel auf einen mehrjährigen Beobachtungszeitraum abzustellen.

⁸ Bericht und Antrag, S. 25.

⁹ Die unterschiedliche Handhabung bei der Beurteilung der Niedrigbesteuerung wird damit begründet, dass bei Beteiligungen unter 25% der Gesellschafter vielfach nicht über die notwendigen Informationen verfüge, um eine Vergleichsrechnung mit der inländischen Steuerbelastung durchzuführen, wohingegen bei höheren Beteiligungsquoten eine Beschaffung der benötigten Informationen möglich sei. Daher könne eine Vereinfachung nur bei geringeren Beteiligungsquoten von unter 25% akzeptiert werden (Bericht und Antrag, S. 28).

¹⁰ Bericht und Antrag, S. 31.

¹¹ Bericht und Antrag, S. 27.

¹² Bericht und Antrag, S. 26.

ANTI-MISSBRAUCHSBESTIMMUNGEN

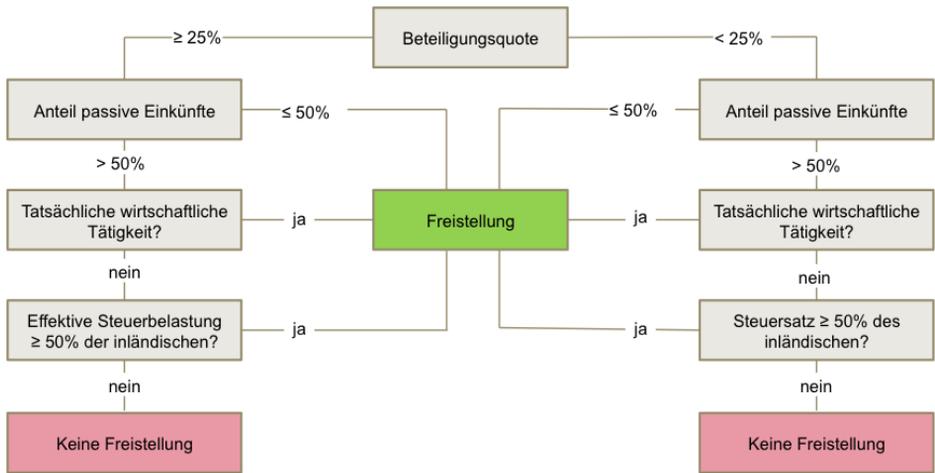


Abbildung 1: Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen nach neuem Recht

tigkeit hätten und diversen Regulatorien genügen müssten, weshalb diese als passive Einkünfte per se ausser Betracht fallen würden. Zwar stimmte die Regierung der Meinung grundsätzlich zu, dass börsenkotierte Unternehmen in aller Regel wirtschaftlich tätig sein dürften; indes gebe es weltweit sehr viele Börsenplätze mit sehr unterschiedlichen Kotierungsvorschriften, weshalb eine generelle Ausnahme derselben mit Bezug auf die neue Anti-Missbrauchsvorschrift verneint wurde. Immerhin hielt die Regierung im Weiteren fest, dass der Nachweis der aktiven wirtschaftlichen Tätigkeit bei solchen Unternehmen einfach zu erbringen sei, da die notwendigen Informationen öffentlich verfügbar seien. Auch eine generelle Ausnahme von Beteiligungserträgen von Gesellschaften aus EU/EWR-Staaten und der Schweiz wurde seitens der Regierung abgelehnt; vielmehr sei jede Ausschüttung anhand der Anti-Missbrauchsbestimmungen zu prüfen.¹³

Der neue Art. 48 Abs. 3 lit. b SteG findet auch auf

Ausschüttungen von ausländischen Stiftungen, stiftungsähnlich ausgestalteten Anstalten und besonderen Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit Anwendung; indes ist im Unterschied zu Beteiligungserträgen in Ermangelung einer Beteiligungsquote bei der Frage der Niedrigbesteuerung nach dem Willen des Gesetzgebers einzig auf die Vergleichsgrösse von 6.25% abzustellen (vgl. Art. 48 Abs. 3 lit. b Ziff. 2 lit. aa SteG). Keine Anwendung findet die neue Bestimmung hingegen auf ausländische Vehikel ohne Persönlichkeit (bspw. Partnerships und entsprechende Trusts); diese werden transparent behandelt.

Die Anti-Missbrauchsbestimmung ist auf Beteiligungserträge (bzw. Ausschüttungen) von ausländischen juristischen Personen beschränkt, da bei Inlandgesellschaften das Kriterium der Niedrigbesteuerung per se nicht erfüllt sein kann.¹⁴ Sie gilt auch für Ausschüttungen an ausländische juristische Personen mit einer liechtensteinischen Betriebsstätte, sofern die betreffende

Beteiligung der liechtensteinischen Betriebsstätte zugerechnet wird. Für die Beurteilung des Vorliegens einer ausländischen juristischen Person ist nach hier vertretener Auffassung vorauszusetzen, dass sowohl der statutarische Sitz als auch der Ort der tatsächlichen Verwaltung im Ausland liegen.

Die Verschärfung findet zudem auch für von natürlichen Personen im Geschäftsvermögen gehaltene Beteiligungen Anwendung (Art. 15 Abs. 2 lit. n SteG).

2.1.2 Kapitalgewinne

Kapitalgewinne aus der Veräußerung oder Liquidation sowie nicht realisierte Wertsteigerungen von Beteiligungen an juristischen Personen sind bislang unabhängig davon, ob und in welcher Höhe diese Gewinne steuerliche Vorbelastungen aufweisen, steuerfrei. Mit der neuen Anti-Missbrauchsbestimmung (Art. 48 Abs. 6 SteG) zählen Kapitalgewinne und nicht realisierte Wertsteigerungen neu zum steuerpflichtigen Reinertrag, wenn sie auf die Veräußerung oder Liquidation von Beteiligungen an ausländischen juristischen Personen entfallen, deren Beteiligungserträge aufgrund von Beteiligungen entsprechend Art. 48 Abs. 3 lit. b SteG zum steuerpflichtigen Reinertrag gezählt werden. Dasselbe gilt auch bei einer steuersystematischen Realisation von stillen Reserven auf einer ausländischen Beteiligung zufolge Wegzugs ins Ausland der liechtensteinischen Beteiligungsgesellschaft, sofern es sich bei der ausländischen Beteiligung um eine nach Art. 48 Abs. 3 lit. b SteG qualifizierende handelt; diesfalls greift bis zur tatsächlichen Realisation eine Stundung der Steuer, soweit die Durchsetzung des Steueranspruchs sichergestellt ist (vgl. Art. 51 Abs. 2 SteG).

Die Verschärfung findet zudem auch für von natürlichen Personen im Geschäftsvermögen gehaltene Beteiligungen Anwendung (Art. 15 Abs. 2 lit. o SteG).

2.1.3 Umsetzungsfragen

Bezüglich der konkreten Umsetzung der Anti-Missbrauchsbestimmungen bestehen verschiedene Praxisfragen, auf die sich aus dem Gesetz und den Gesetzesmaterialien keine abschließenden Antworten ergeben. Darunter bspw. die folgenden:

- Werden Gewinne einer ausländischen Beteiligung thesauriert, stellt sich im Zeitpunkt der Ausschüttung an die liechtensteinische Beteiligungsgesellschaft die Frage, wie die Ausschüttung mit Blick auf die Anti-Missbrauchsbestimmungen zu qualifizieren ist. Nach hier vertretener Auffassung kommt dabei dem gesetzlich vorgesehenen Kriterium der Nachhaltigkeit (Art. 48 Abs. 3 lit. b Ziff. 1 SteG) eine entscheidende Rolle zu. Dies soll am Beispiel von Private-Equity-Strukturen erläutert werden: Eine liechtensteinische Beteiligungsgesellschaft investiert über eine ausländische Zwischengesellschaft in eine operativ tätige, aktive Einkünfte generierende, ausländische Zielgesellschaft. Die Zwischengesellschaft gewährt der Zielgesellschaft ein verzinsliches Darlehen und generiert während drei Jahren aus diesem Darlehen – grundsätzlich – passive Einkünfte, die thesauriert werden. Die Zielgesellschaft entwickelt sich wie erhofft und wird im vierten Jahr gewinnbringend weiterveräußert. Daraus resultiert auf Ebene der ausländischen Zwischengesellschaft ein auf aktiven Einkünften basierender Kapitalgewinn. Die Zwischengesellschaft schüttet darauf folgend sämtliche Reserven (sowohl die aus grundsätzlich passiven als auch aktiven Einkünften stammenden) an die liechtensteinische Beteiligungsgesellschaft aus. Im

¹³ Bericht und Antrag, S. 29 f.

¹⁴ Bericht und Antrag, S. 9.

vorliegenden Beispiel wurden die Ressourcen (Arbeitskräfte, Kapital) im Sinne des vom Gesetzgeber vorgesehenen mehrjährigen Beobachtungszeitraums nachhaltig und überwiegend für die Erzielung aktiver Einkünfte eingesetzt; die Wertschöpfung stammt nachhaltig und überwiegend aus der Erzielung von aktiven Einkünften. Daraus folgt auch, dass keine Wiederholungsabsicht bezüglich der Erzielung passiver Einkünfte bestanden hat.¹⁵ Mithin sind nach hier vertretener Auffassung sowohl die aus den ersten drei Jahren erzielten Reserven als auch die im vierten Jahr generierten als solche aktiver Natur anzusehen, weshalb auf Ebene der liechtensteinischen Beteiligungsgesellschaft die erhaltene Dividende vollumfänglich steuerbefreit sein muss.

- Liegen indes Reserven aus nachhaltig und überwiegend passiv erzielten Einkünften vor, ist nach hier vertretener Auffassung zu differenzieren. Der Teil der Ausschüttung, der aus ebendiesen überwiegend passiven Einkünften mit gleichzeitiger Niedrigbesteuerung stammt, ist steuerbar. Liegen hingegen auch Reserven aus vereinzelt Jahren mit überwiegend aktiver Geschäftstätigkeit oder zwar überwiegend passiver Geschäftstätigkeit, aber ohne gleichzeitige Niedrigbesteuerung vor, so ist dieser Teil der Ausschüttung auf Ebene der liechtensteinischen Beteiligungsgesellschaft von der Steuer befreit. Mithin ist die Ausschüttung entsprechend den einzelnen Jahren zu beurteilen: Besteht die ausgeschüttete Reserve bspw. aus zwei Jahren mit überwiegend passiven Einkünften und gleichzeitiger Niedrigbesteuerung von je 100 und einem aktiven Jahr von 100, so wäre der Dividendenbetrag auf Ebene der liechtensteinischen Beteiligungsgesellschaft zu zwei Dritteln steuerbar und zu einem Drittel steuerbefreit.¹⁶ Dasselbe muss sinngemäss auch für

die Verringerung bestehender Reserven aufgrund von Verlusten gelten. Aus dieser differenzierten Behandlung wird unter anderem deutlich, dass ein entsprechender Dokumentationsaufwand seitens der Steuerpflichtigen aufgrund von Art. 48 Abs. 7 SteG (vgl. Kapitel 2.1.4 hiernach) zu betreiben ist. Insbesondere werden die in den einzelnen Jahren erzielten Gewinne nach aktiven und passiven Einkünften sowie bezüglich ihrer Besteuerung zu kategorisieren und dokumentieren sein. Die Steuerpflichtigen sind daher gut beraten, ihre bestehenden Strukturen zu analysieren und so zu organisieren, dass sie bezüglich der (insbesondere vor 2019 bzw. 2022) bestehenden Reserven entweder den Dokumentationsanforderungen einfacher gerecht werden können oder diese Reserven von den neuen Anti-Missbrauchsbestimmungen nicht erst erfasst werden.

- Bei Beteiligungen von mindestens 25% liegt eine Niedrigbesteuerung dann vor, wenn die effektive Ertragssteuerbelastung weniger als 50% der Ertragssteuerbelastung im vergleichbaren Inlandsfall beträgt. Mithin ist zu ermitteln, wie hoch die Ertragssteuerbelastung der ausländischen leistenden juristischen Person wäre, wenn diese nach dem liechtensteinischen SteG beurteilt würde. Liegt die effektive ausländische Ertragssteuer unter 50% der wie dargestellt ermittelten hypothetischen Besteuerung in Liechtenstein, liegt eine Niedrigbesteuerung im Sinne der neuen Anti-Missbrauchsbestimmungen vor (vgl. Art. 48 Abs. 3 lit. b Ziff. 2 lit. bb SteG).¹⁷ Schüttet eine ausländische Beteiligung von mindestens 25% (T1), die selbst über eine weitere ausländische Beteiligung von mindestens 25% verfügt (T2) und nur Dividendenträge generiert, eine Dividende an die liechtensteinische Beteiligungsgesellschaft aus (M), muss folglich in Anwendung

dieser Bestimmung für den Vergleich der effektiven und hypothetischen Steuerbelastung auch die Prüfung der neuen Anti-Missbrauchsbestimmungen auf Ebene von T1 erfolgen. Sofern aus dieser Prüfung eine hypothetische liechtensteinische Besteuerung resultiert (zufolge Anwendung der Anti-Missbrauchsbestimmungen), während die Dividendenerträge auf Ebene von T1 effektiv nicht besteuert werden, liegt für die Qualifikation der Dividende auf Ebene M eine Niedrigbesteuerung im Sinne von Art. 48 Abs. 3 lit. b Ziff. 2 lit. bb SteG vor.

2.1.4 Geltendmachung der Steuerbefreiung

Die Steuerpflichtigen haben nachzuweisen, dass es sich bei den Beteiligungserträgen, Kapitalgewinnen bzw. nicht realisierten Wertsteigerungen und Ausschüttungen aus Begünstigungen (im Falle von Stiftungen etc.) um steuerfreie Erträge handelt. Mithin haben die Steuerpflichtigen zu belegen, dass die Voraussetzungen nach Art. 48 Abs. 3 bis 6 SteG nicht erfüllt sind (Art. 48 Abs. 7 SteG¹⁸). Wird der Nachweis nicht erbracht, gelten die genannten Erträge als steuerbar.¹⁹ Dies bedeutet, dass für Beteiligungserträge und geplante Veräusserungen von Beteiligungen, die potentiell unter die Anti-Missbrauchsbestimmungen fallen und nicht bereits vor 2019 erzielt

bzw. getätigt werden (vgl. hierzu Kapitel 2.1.5 hiernach), die Herkunft und Art der Erträge sowie deren Besteuerung zu dokumentieren sind.

2.1.5 Übergangsbestimmungen

Auf Beteiligungserträge aufgrund von Beteiligungen an ausländischen juristischen Personen sowie Ausschüttungen von ausländischen Stiftungen, stiftungsähnlich ausgestalteten Anstalten und besonderen Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit findet Art. 48 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 bis 7 SteG erstmals ab dem Steuerjahr 2022 Anwendung, sofern die Beteiligung bzw. Begünstigung vor dem 1. Januar 2019 bestanden hat.²⁰ Für ab dem 1. Januar 2019 begründete Beteiligungsverhältnisse und Begünstigungen finden die genannten Anti-Missbrauchsbestimmungen erstmals ab dem Steuerjahr 2019 Anwendung.

2.2 Anti-Missbrauchsbestimmungen: Einschränkung des Eigenkapital-Zinsabzugs

Bezüglich der Regelungen zum Eigenkapital-Zinsabzug wurde von der Europäischen Union das Fehlen spezifischer Anti-Missbrauchsbestimmungen bei Transaktionen unter nahestehenden Personen, bei denen es unter Umständen zu Missbrauch kommen kann, bemängelt. Mit der Schaffung eines neuen Abs. 4 und 5 des Art. 54 SteG wurde dieser Kritik Rechnung getragen.²¹

¹⁵ Vgl. zu den Kriterien die Ausführungen in Kapitel 2.1.1, Fussnote 7.

¹⁶ In diesem Sinne auch die Angaben und Beispiele in den Veranstaltungsunterlagen zum Steuerforum Liechtenstein 2018 vom 29. August 2018, die zum Thema «Umsetzung internationaler und europäischer Steuerstandards (OECD-BEPS, EU-CoC) in Liechtenstein» präsentiert wurden.

¹⁷ Bericht und Antrag, S. 27 f.

¹⁸ Zufolge Verweises in Art. 16 Abs. 6 SteG gilt dies auch für natürliche Personen.

¹⁹ Bericht und Antrag, S. 32.

²⁰ Vgl. § 1, Übergangsbestimmung zu Art. 48, Gesetz vom 7. Juni 2018 über die Abänderung des Steuergesetzes (LGBI. 2018 Nr. 147).

²¹ Die neu eingeführten Einschränkungen finden zudem auch bei der Ermittlung des Eigenkapital-Zinsabzugs auf dem im Betrieb einer natürlichen Person eingesetzten eigenen Kapital Anwendung (vgl. Art. 16 Abs. 2 lit. b Ziff. 2, der auf Art. 54 Abs. 2 bis 6 SteG verweist).

2.2.1 Double-Dipping-Strukturen

Art. 54 Abs. 4 SteG betrifft sog. Double-Dipping-Strukturen, bei denen die Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalzinsen und Abzüge im Rahmen des Eigenkapital-Zinsabzugs kombiniert werden. Bei einer Finanzierung von Beteiligungen mittels Fremdkapital kann auf Ebene der Tochtergesellschaft ein Eigenkapital-Zinsabzug steuerlich geltend gemacht werden, während auf Ebene der Muttergesellschaft Fremdkapitalzinsen zum Abzug gebracht werden können. Liegt jedoch das für den Eigenkapital-Zinsabzug qualifizierende Eigenkapital der Tochtergesellschaft über dem konsolidierten Eigenkapital (Mutter- und Tochtergesellschaft zusammen), werden konsolidiert betrachtet zu hohe Zinsen (Fremd- und Eigenkapitalzinsen) bzw. ein zu hoher Eigenkapital-Zinsabzug geltend gemacht. Um dies zu verhindern, haben alle Beteiligungen, die einen Eigenkapital-Zinsabzug geltend machen, bei der Muttergesellschaft durch Eigenkapital finanziert zu sein. Sofern dies nicht zutrifft, führt dies zu einer steuerwirksamen Aufrechnung bei der Muttergesellschaft. Die Aufrechnung erfolgt im Umfang des Sollertrags der Fremdfinanzierung, ist jedoch in ihrer Höhe im Umfang des geltend gemachten Eigenkapital-Zinsabzugs gedeckelt. Im Einzelnen berechnet sich die steuerwirksame Aufrechnung wie folgt²²:

Steuerliches Eigenkapital

- eigene Anteile
 - Beteiligungen an juristischen Personen, welche einen Eigenkapital-Zinsabzug nach dem SteG oder einen diesem in der Wirkung vergleichbaren Abzug geltend machen
- = Saldo (**nur relevant falls negativ**)
- × 4 % Sollertrag
- = Steuerwirksame Aufrechnung

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde unter anderem die Meinung vertreten, dass eine Aufrechnung bei Fremdfinanzierung einer Beteiligung nur dann stattfinden solle, wenn der Hauptzweck der Finanzierung in der Erzielung eines zusätzlichen Eigenkapital-Zinsabzugs liegt. Die Regierung hielt indes darauf bezogen fest, dass in einer solchen Double-Dipping-Situation immer ein zu hoher Zinsabzug vorliege, der nicht akzeptiert werden könne. Des Weiteren wurde von unterschiedlichen Akteuren herangezogen, dass bis anhin bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals Beteiligungen an juristischen Personen abgezogen hätten werden müssen. Dieser Abzug sei vor dem Hintergrund vollzogen worden, keine doppelte Entlastung (steuerfreie Erträge und Eigenkapital-Zinsabzug) zu erlangen. Da aufgrund von Art. 48 SteG Erträge aus bestimmten Beteiligungen neu nicht mehr steuerfrei seien, sollten diese Beteiligungen aus steuersystematischen Gründen bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals nicht mehr zum Abzug gebracht werden. Die Regierung entgegnete dieser Forderung jedoch, dass die Nichtgewährung des Eigenkapital-Zinsabzugs im Umfang der Beteiligung an anderen juristischen Personen zum Zweck habe, Kaskadeneffekte durch mehrfache Gewährung von Eigenkapital-Zinsabzug zu vermeiden, während die Befreiung von Erträgen aus Beteiligungen davon unabhängig der Vermeidung der Doppelbesteuerung diene. Im Weiteren handle es sich bei der neuen Bestimmung zur Besteuerung von Erträgen aus Beteiligungen an juristischen Personen um eine Anti-Missbrauchsbestimmung, die in klar definierten Situationen zum Tragen komme und den grundsätzlich steuerfreien Ausschüttungsertrag steuerpflichtig mache. Bei diesem Ertrag handle es sich jedoch nach wie vor um eine Ausschüttung einer juristischen Person, weshalb der zugrundeliegende Beteiligungsbuchwert bei der Ermittlung des modifizierten

Eigenkapitals in Abzug zu bringen und folglich der Eigenkapital-Zinsabzug nicht zu gewähren sei.²³

2.2.2 Weitere potentiell missbräuchliche Transaktionen

In Art. 54 Abs. 5 SteG wurden weitere Anti-Missbrauchsbestimmungen kodifiziert, welche bei folgenden Transaktionen unter nahestehenden Personen unter Umständen einen Eigenkapital-Zinsabzug verhindern:

- Geld- und Sacheinlagen von nahestehenden Personen, soweit nicht bereits von Art. 54 Abs. 2 lit. c SteG (betreffend den Abzug nicht betriebsnotwendigen Vermögens bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals) erfasst (lit. a);
- Erwerb von Betrieben oder Teilbetrieben, die von verbundenen Unternehmen gehalten werden (lit. b);
- Übertragung von Beteiligungen an nahestehende oder von nahestehenden Personen (bspw. innerhalb eines Konzerns; lit. c).

Kann der Steuerpflichtige in diesen Fällen nicht nachweisen, dass die Transaktionen nicht aus steuerlichen, sondern aus wirtschaftlichen oder sonst beachtlichen Gründen erfolgten, wird der Eigenkapital-Zinsabzug nicht gewährt.

2.2.3 Geltung der neuen Bestimmungen

Die in Art. 54 Abs. 4 und Abs. 5 stipulierten Anti-Missbrauchsbestimmungen finden erstmals für die Veranlagung des Steuerjahres 2019 Anwendung. Es bestehen keine Übergangsbestimmungen.²⁴

2.3 Aufhebung der Abzugsfähigkeit von Verlusten aus Beteiligungen

Wie dargelegt wurde, sind Erträge und Kapitalgewinne aus Beteiligungen grundsätzlich steuerfrei, während realisierte und nicht realisierte

Verluste aus Beteiligungen als Aufwand geltend gemacht werden können (vgl. hierzu den per 13. Juli 2018 und mit Wirkung ab Steuerjahr 2019 aufgehobenen Art. 53 SteG). Diese asymmetrische Behandlung von Gewinnen und Verlusten wurde ebenfalls moniert, weshalb Art. 53 SteG betreffend die Abschreibungen und Wertberichtigungen bei dauerhafter Wertverminderung von Beteiligungen ersatzlos gestrichen wurde. Ferner wurden in diesem Zusammenhang Art. 52 Abs. 6 und Abs. 8 SteG betreffend die steuerliche Behandlung von Abschreibungen im Rahmen von Umstrukturierungen sowie Art. 58 Abs. 5 zur steuerlichen Behandlung von Abschreibungen bei Vorliegen einer Gruppenbesteuerung angepasst – die genannten Bestimmungen verwiesen auf den nunmehr gestrichenen Art. 53 SteG.²⁵

Neu wird in Art. 47 Abs. 3 lit. c^{bis} SteG ausdrücklich geregelt, dass realisierte und nicht realisierte Verluste aus Beteiligungen an juristischen Personen nicht abzugsfähig sind bzw. zum steuerpflichtigen Ertrag gehören. Dies gilt nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere auch in Fällen, in denen eine Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen und Kapitalgewinnen aufgrund der neuen Anti-Missbrauchsbestimmungen des Art. 48 Abs. 3 bis Abs. 6 (vgl. Kapitel 2.1 hiervor) nicht möglich ist.²⁶ Dies bedeutet unter anderem auch, dass der durch eine Ausschüttung akkumulierter Gewinne erzielte Beteiligungsertrag, der gleichzeitig zu einem Abschreibungsbedarf auf dem Buchwert der betreffenden Beteiligung führt (Substanzdividende), dann

²² Vgl. zum Ganzen Bericht und Antrag, S. 33 f. und 35 f.

²³ Bericht und Antrag, S. 37.

²⁴ Gesetz vom 7. Juni 2018 über die Abänderung des Steuergesetzes (LGBl. 2018 Nr. 147).

²⁵ Bericht und Antrag, S. 10 und 19.

²⁶ Bericht und Antrag, S. 21.

nicht steuerlich neutralisiert werden kann, wenn dieser Beteiligungsertrag unter die Anti-Missbrauchsbestimmungen nach Art. 48 Abs. 3 SteG fällt.

Die neue Regelung gilt auch für Beteiligungen, die von natürlichen Personen im Geschäftsvermögen gehalten werden (Art. 16 Abs. 6 SteG).

Die genannten Gesetzesänderungen sind grundsätzlich erstmals ab dem Steuerjahr 2019 anwendbar.²⁷ Indes sind in Zusammenhang mit Umstrukturierungen die entsprechenden Übergangsbestimmungen betreffend die Behandlung noch aufzuholender Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen von betroffenen Beteiligungen zu berücksichtigen.²⁸ Dasselbe gilt mit Bezug auf die Übergangsbestimmung zum gestrichenen Art. 53 SteG. Danach soll Art. 53 SteG insofern weiterhin Anwendung finden, als betreffend Abschreibungen oder Wertberichtigungen, die nach bisherigem Recht steuerwirksam vorgenommen wurden (d. h. bis und mit Steuerjahr 2018) und bezüglich derer die Gründe für die dauerhafte Wertminderung nach Inkrafttreten des neuen Rechts nicht mehr bestehen

- bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 53 Abs. 2 des bisherigen Rechts eine steuerwirksame Zuschreibung zu erfolgen hat;
- bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 53 Abs. 3 des bisherigen Rechts eine Besteuerung der noch nicht aufgehobenen Abschreibungen zu erfolgen hat.²⁹ Insofern wird an der Besteuerung wiedereingebrachter Abschreibungen festgehalten.³⁰

2.4 Handlungsbedarf

Die aufgezeigten Änderungen im SteG bedürfen einer Situationsanalyse und Abklärung der Vorgehensweise, um nachteilige Steuereffekte möglichst auszuschliessen. Die nachfolgende tabellarische Übersicht soll dazu Denkanstösse liefern (keine abschliessende Aufzählung):

Handlungsbedarf

vor dem 01.01.2019

Einschränkung der Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen und Kapitalgewinnen

- Identifikation von Beteiligungsverhältnissen, die von Anti-Missbrauchsbestimmungen betroffen sind
- Bestimmung der Gewinnreserven ausländischer Beteiligungen und Analyse der Zusammensetzung derselben bezüglich der Frage, ob diese aus aktiven oder passiven Einkünften stammen
- Analyse der resultierenden (latenten) Steuerbelastung
- Prüfung einer Anpassung der Buchhaltung
- Prüfung einer Anpassung der Struktur
- Prüfung von Massnahmen zur Verhinderung des Greifens der Anti-Missbrauchsbestimmungen im Falle von Ausschüttungen bereits bestehender Reserven

Aufhebung der Abzugsfähigkeit von Verlusten aus Beteiligungen

- Prüfung des Abschreibungsbedarfs auf Beteiligungen (vor dem 01.01.2019 noch steuerlich abzugsfähig; Übergangsbestimmungen beachten)

Einschränkung des Eigenkapital-Zinsabzugs

- Analyse der bestehenden Beteiligungsverhältnisse und resultierenden Steuerbelastung

Handlungsbedarf

nach dem 01.01.2019

Einschränkung der Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen und Kapitalgewinnen

- Dokumentation der Tätigkeit der Beteiligungen mit Blick auf die Art der erzielten Einkünfte (überwiegend aktive oder passive Einkünfte)
- Dokumentation der Besteuerung der Beteiligungen
- Laufende Prüfung einer Anpassung der Struktur
- Berücksichtigung der Anti-Missbrauchsbestimmungen bei der Begründung neuer Beteiligungsverhältnisse

Aufhebung der Abzugsfähigkeit von Verlusten aus Beteiligungen

- Laufende Prüfung von Werterholungen bei (teilweise) abgeschriebenen Beteiligungen.

Einschränkung des Eigenkapital-Zinsabzugs

- Prüfung der Auswirkungen von gruppeninternen Transaktionen auf den Eigenkapital-Zinsabzug

3 Weitere Steuergesetzanpassungen

Von den seitens der Europäischen Union geforderten Gesetzesanpassungen abgesehen wurden unter anderem folgende weitere Änderungen am SteG vorgenommen³¹:

- Erhebung der Quellensteuer in Ausnahmefällen beim Steuerpflichtigen (Art. 27 Abs. 4 SteG): Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Erhebung der Quellensteuer beim Vergütungsschuldner. Indes ergeben sich aus der Praxis Fälle, in denen die geschuldete Steuer nicht bzw. nicht zur Gänze durch den Vergütungsschuldner erhoben werden kann. So ist bspw. denkbar, dass der Arbeitgeber keine oder zu wenig Quellensteuern erhoben hat und zufolge späterer Zahlungsunfähigkeit die zu wenig erhobene Quellensteuer bei ihm nicht mehr nacherhoben werden kann. Ferner gibt es Personen, die für ausländische Arbeitgeber in Liechtenstein über mehrere Monate eine Tätigkeit ausüben. In diesen Fällen können die ausländischen Arbeitgeber nicht zur Erhebung der liechtensteinischen Quellensteuer verpflichtet werden (Anwendungsbeispiele von lit. a). Bei Schweizer Grenzgängern, die

²⁷ Insbesondere mit Bezug auf die Beseitigung der Asymmetrie bei Kapitalgewinnen und -verlusten aus Beteiligungen an juristischen Personen wurden keine besonderen Übergangsbestimmungen vorgesehen (Bericht und Antrag, S. 40).

²⁸ Vgl. § 2, Übergangsbestimmung zu Art. 52 Abs. 6 und 8, Gesetz vom 7. Juni 2018 über die Abänderung des Steuergesetzes (LGBL 2018 Nr. 147).

²⁹ Vgl. § 3, Übergangsbestimmung zu Art. 53, Gesetz vom 7. Juni 2018 über die Abänderung des Steuergesetzes (LGBL 2018 Nr. 147).

³⁰ Bericht und Antrag, S. 41 f.

³¹ Für eine vollständige Übersicht der Steuergesetzänderungen vgl. Bericht und Antrag, S. 10 f.

ANTI-MISSBRAUCHSBESTIMMUNGEN

Einschränkung der Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen und Kapitalgewinnen für **vor dem 01.01.2019** begründete Beteiligungsverhältnisse (Kap. 2.1)

- Einschränkung der Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen und Kapitalgewinnen für **nach dem 01.01.2019** begründete Beteiligungsverhältnisse (Kap. 2.1)
- Einschränkung des EK-Zinsabzugs (Kap. 2.2)
- Aufhebung der Abzugsfähigkeit von Verlusten aus Beteiligungen (Kap. 2.3)
- Weitere Steuergesetzänderungen (Kap. 3)



Abbildung 2: Zeitliche Geltung der neuen Gesetzesbestimmungen

aufgrund des Überschreitens der 45-Tage-Grenze in Liechtenstein steuerpflichtig werden, ergibt sich erst im Laufe oder gar erst am Ende des Jahres, ob eine Steuerpflicht in Liechtenstein tatsächlich begründet wurde. In solchen Fällen nehmen die Arbeitgeber unverschuldet keinen oder nicht von Beginn an einen Quellensteuerabzug vor (Anwendungsbeispiel von lit. b). Schliesslich sind auch Fälle denkbar, in denen der Arbeitgeber aufgrund einer DBA-Bescheinigung, auf deren Richtigkeit er vertraut hat, die Quellensteuer nicht einbehalten hat (Anwendungsbeispiel von lit. c). In solchen Fällen soll die Quellensteuer neu ab Veranlagung des Steuerjahres 2019 beim Empfänger der Geldleistung erhoben werden können.³²

- Massgeblichkeit der Jahresrechnung (Art. 47 Abs. 1 SteG): Bislang war es möglich, für Steuerzwecke die Jahresrechnung nach den internationalen Standards IAS und IFRS zu

erstellen. Neu ist dies erstmals für die Veranlagung des Steuerjahres 2019 nicht mehr möglich.³³

- Mithaftung der Organe bei Verlegung des Sitzes der Verwaltung ins Ausland (Art. 111 Abs. 3 lit. b SteG): Verlegt eine juristische Person ihren Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, so haften die Organe oder die für die juristische Person handelnden Personen für deren Steuerschuld bis zum Betrag des Reinvermögens der juristischen Person. Ab Steuerjahr 2019 wird diese Haftung auf besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit sowie auf den Fall ausgeweitet, dass die juristische Person oder die Vermögenswidmung den Ort der tatsächlichen Verwaltung ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz verlegt.³⁴ Nach wie vor entfällt die Haftung, wenn die betroffene Person nachweist, dass sie alle nach den

Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat (bspw. wenn keine Möglichkeit bestand, für den Steueranspruch entsprechende Sicherstellungsmassnahmen anzuordnen).³⁵

4 Zeitliche Geltung der neuen Gesetzesbestimmungen

Wie dargelegt wurde, sind die Gesetzesänderungen per 13. Juli 2018 in Kraft getreten, gelten jedoch zum grössten Teil erstmals für die Veranlagung des Steuerjahres 2019. Abbildung 2 auf Seite 848 soll eine Übersicht über die zeitliche Geltung der neuen Gesetzesbestimmungen vermitteln.

5 Fazit und Ausblick

Mit der Einführung von Anti-Missbrauchsbestimmungen und der Aufhebung der asymmetrischen Behandlung von Beteiligungsgewinnen und -verlusten hat Liechtenstein sein Steuergesetz an europäische (bzw. internationale) Standards angeglichen und dadurch nicht nur das Greifen verschiedener potentieller Sanktionsmassnahmen³⁶ von Seiten der Europäischen Union verhindert, sondern die internationale Akzeptanz des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein weiter gestärkt.

Nichtsdestotrotz bedeuten die angepassten Regelungen für liechtensteinische Steuerpflichtige,

darunter vor allem Holdinggesellschaften, eine Herausforderung. Insbesondere bezüglich der Einschränkung der Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen und Kapitalgewinnen empfiehlt sich eine Analyse der bestehenden Beteiligungsverhältnisse und eine Bestimmung des notwendigen Handlungsbedarfs noch im Jahr 2018, um negative Steuerfolgen möglichst zu vermeiden. Fortan dürfte insbesondere mit einem Anstieg des Informationsbedarfs und des Administrationsaufwandes sowie erhöhten Dokumentationsanforderungen gerechnet werden. Insoweit besteht auch in diesem Sinne eine Angleichung an die Verhältnisse in der Europäischen Union. Die Steuerpflichtigen sind daher gut beraten, entsprechende Massnahmen zu ergreifen, um die Erfüllung der gestiegenen Anforderungen an die Dokumentation sicherzustellen.

³² Bericht und Antrag, S. 10 und 16 f.

³³ Bericht und Antrag, S. 10 und 17 ff.

³⁴ Bspw. bei einem ausländischen Trust, der in Liechtenstein verwaltet wird und den Ort der Verwaltung ins Ausland verlegt.

³⁵ Bericht und Antrag, S. 11 und 39 f.

³⁶ Vgl. hierzu die Liste in EUROPÄISCHE KOMMISSION, Fragen und Antworten zur EU-Liste der nicht kooperativen Staaten, Brüssel, 5. Dezember 2017, S. 5 (abgerufen am 27. September 2018 unter http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-5122_de.pdf).